Amts-Platt

der Königl, Preuß. Regierung zu Frankfurt "O.

Stüd 31.

Ausgegeben den 31. Juli.

1907.

In halt von Nr. 31: Geset über den Schut der Brieftauben S. 211. — Termin für die nächste Turns und Schwimmlehrestinnenprüfung S. 211. — Berbesserung der Borssut in der unteren Oder 2c. S. 212. — Sechster Nachtrag zum Reglesment der Brandenburgischen Witwens und Waisenversorgungsanstalt S. 212. — Bestellung eines Kommissans zur Festsstellung der ersorderlichen Stimmenzahl für den Achtuhrladenschluß in Driesen S. 212. — Berlosung S. 212. — Ernennung eines amerikanischen Generalkonsuls in Berlin S. 213. — Besörderung von Reichen auf Eisenbahren S. 113. — Errichtung einer Zwangsinnung sür das Korbmachergewerbe in Beaulieu S. 213. — Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 213. — Bezirksveränderungen S. 213. — Löschungsquittungen der Kentenbank sür Vervinz Brandenburg S. 213. — Staatsbahngütertaris, Gruppen I, I/II. I/III und I/IV.; Staats und Krivatbahns Tierstaris S. 214. — Bostalisches S. 214. — Berfonalien S. 214. — Bermisches S. 214.

616. Wir Wilhelm, von Gottes Inaben Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen bes Neichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrats und bes Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenshaus übergehen, dem Gigentümer des letzteren gesbören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, sinden dieselben auf die Reiseslüge der Militärdrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärdrieftauben nur einen zussammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, sogelten für Militärdrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Geseyes gelten Brieftauben, welche der Militärs (Marines) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen ben Schutz bieses Gesetzes erst bann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, baß ber Züchter seine Tauben ber Willtärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Arieges kann durch Raiserliche Berordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Sinfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförberung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Sefängnis dis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Instegel. Gegeben Neues Palais, den 28. Mat 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

617. Die Turn= und Schwimmlehrerinnen= Prüfung, welche im Herbst 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1907 an einem

noch festzusependen Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906, U. III. A. Nr. 3209 pp., weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Brüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zusgelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, 3. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Melbungen ber in einem Lehramte stehenben Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1907, Melbungen anderer Bewerberinnen bei berjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebensfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz,

so ist auch der lettere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtisgung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben,

ob die Bewerberin sich jum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turn=

lehrerinnen=Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnissen mussen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ift.

Das Zeugnis über die Turn= bezw. Schwimm= fertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu

unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gefuches sind zu einem Sefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarttopff. Auf Ihren Bericht vom 2. Juni d. Is. 618. will 3ch genehmigen, daß bei den von der Staats= verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausiger Reiße und dem Bober (Gesetz-Sammlung Seite 185) aus= zuführenden Bauten zur Entziehung und zur dauern= den Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221ff) in Anwendung gebracht werde.

Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 11. Juni 1907. gez. Wilhelm R.

ggez. Breitenbach. von Urnim. An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg. Sechster Nachtrag

jum Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt vom 8. März/14. Sep= tember 1883, Amtsblatt Potsdam G. 353/Frantfurt a. D. S. 301 mit ben 5 Nachträgen:

I. Nachtrag vom 10. März/12. Mai 1886,

" 23. Februar/19. März 1895, П. " 24. Februar/16. April 1896, III. " 22. Februar/19. März 1898, IV. V. 26. Februar 1900/13. April 1901. Artitel I.

Im § 12 u. f wird statt "nachfolgenden" gefagt: "für die hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden", und am Schlusse hinzugefügt: "bis zu dem aus § 3 sich ergebenden Döchstbetrage".

> Artifel II. § 18 Abs. 1 wird § 13. Artitel III.

§§ 13 bis 17, 18 Abs. 2 bis 4, 20 bis 24 fallen fort.

Artifel IV.

§ 19 wird § 14.

Artitel V.

In § 25 wird die Numerierung in "§ 15" und die Bezugnahme auf "§ 19" daselbst in "§ 14" abgeändert.

Urtifel VI.

Die nachfolgenden Paragraphen erhalten die

Zahlen von "16" an.

Vorstehender Nachtrag zum Reglement ist von bem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 20. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(gez.) Freiherr von Manteuffel, Wirklicher Geheimer Rat.

(L. S.) Tageb. Nr. 473 C. (1,50 M. Stempel.)

Der vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 20. Februar 1907 beschlossene sechste Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburgischen Witwen= und Waisenver= forgungsanstalt vom 8. März/14. September 1883 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Juni 1907.

(Stegel.) Der Finanzminister. Im Auftrage: (Unterschrift). Der Minister des Innern. Im Auftrage: (Unterschrift).

Genehmigung. M. d. J. I. b. 821. F. M. I. 11575. Vorstehenden Reglementsnachtrag bringe ich gemäß § 8 Abs. 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Renntnis.

Berlin, ben 15. Juli 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Tageb. Nr. 1441 C.

Berorduungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Laden= geschäfte mit Ausnahme der Bäckereien, Fleischereien und Materialwarenhandlungen in der Stadtgemeinde Driesen beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Driefen von mir zum Kommiffar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. Juli 1907.

Der Regierungs-Prändent. Der Herr Minister hat am 9. d. Mis. 621. dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagens pferde in Baben die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung ber Großherzoglich Badischen Regies rung im Jahre 1907 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im biesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Der amerikanische Bürger John 23. Die ist zum Deputy-Generalkonful der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 13. Juli 1907.

Der Regierungs-Bräfident. Nach Nr. 6 ber mittels Erlasses vom 6. April 1888 veröffentlichten Bestimmungen über bie Beförderung von Leichen auf Gifenbahnen (M. Bl. f. b. i. B. 1888 S. 94) ift bie Beförberung der Leichen der an Bocken, Scharlach, Fleckinphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber ober Pest verstorbenen Bersonen nur bann jugulaffen, wenn mindeftens ein Jahr nach bem Tode verstrichen ist.

Rach den seitdem gewonnenen Erfahrungen geht biese Vorsichtsmaßregel, soweit es sich um Scharlach, Diphtherie und Gelbsieber handelt, über das Maß des Notwendigen hinaus. Demgemäß sind auch in ben Borschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (M. Bl. d. H. u. G. V. 1907 S. 3) besondere Beschränkungen für Scharlach-, Diphtherie= und Gelbfieberleichen nicht vorgesehen worden.

Um die Vorschriften für die Beforderung von Leichen auf Gifenbahnen hiermit in Ginklang gu bringen, haben wir beschlossen, in Rr. 6 ber ein= erwähnten Bestimmungen bie Worte "Scharlach", "Diphtherie" und "Gelbfieber" ju streichen.

Berlin W. 64, ben 27. Juni 1907. Der Minister ber öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez.: Unterschrift. Der Minister des Innern. In Bertretung: von Bischoffshausen. Der Minister ber geifilichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. April 1888 — Amtsblatt von 1888 Seite 97 — zur Kenntnis. Frankfurt a. D., den 17. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident. 624. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, baß mit bem Intrafttreten bes ju genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für bas Rorbmachergewerbe, beren Begirt die Stadt Ronigswalbe und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Beaulieu, Schartowsthal, Stuttgardt, Streitwalde, Louisa, Malta, Corsica, Albrechts: bruch, Neudresden, Saratoga, Kriescht, Maryland, Groß-Friedrich, Maustow, St. Johannes, Brentenhofsfleiß, Beatenwalbe, Scheiblersburg, Neuwalbe, Röltschen, Dammbusch, Sophienwalde, Altona,

Sammer, Stubenhagen, Neudorf, Rauben, Konigs= Ofterwalbe, Reigenstein, Walbowstrent, malde, Herzogswalbe, Arensborf, Meetow, Beinersborf, Trebow, Breefen, Reichen, Langenfelb und Gleißen umfaßt, mit bem Site in Beaulieu und unter bem Namen "Korbmacherinnung (Zwangsinnung) zu Beaulieu" errichtet werbe.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche bas bezeichnete Sand-

werk betreiben, diefer Innung an.

Frankfurt a. Oder, ben 19. Juli 1907.

Der Regierungs-Bräsident. Die herren Minifter ber geiftlichen, 625. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und bes Innern haben ber Sanitätsfolonne in Forft i. & die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., ben 27. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident. Durch Beschluß des Rreis-Ausschusses zu Friedeberg Um. sind die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 94 und 95 in Größe von zusammen 20 ar 90 qm vom Gemeindebezirk Vordamm abgetrennt und mit bem Gemeindebegirt Mublendorf vereinigt worden.

627. Durch Beschluß des Rreis-Ausschuffes gu Friedeberg Rm. find die seitens des Forsifistus von bem Fleischermeister Emil Aramer in Bordamm eingetauschten Parzellen a) Nr. 383 und 384/87 des Kartenblattes I der Gemartung Vorbamm, in Größe von 2,042 ha, von bem Gemeindebegirke Vordamm, b) die Parzellen Nr. 175 und 176/1 bes Kartenblattes 1 der Gemarkung Alt-Beelit. in Größe von 7,3987 ha von bem Gemeindebegirte Alt-Beelit, c) die Parzellen 375/189, 370/190 2c., 378/190 2c., 379/187 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Dragebruch in Größe von 6,8820 ha von dem Gemeindebezirke Dragebruch abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirke Driesen Forst vereinigt worden.

Durch Beschluß bes Kreis-Ausschuffes zu Spremberg ist die Parzelle Kartenblatt 2 Rr. 201/43 in Größe von 7 ar 57 qm vom Gemeindebegirf Bohsborf abgetrennt und mit bem Gutsbezirke Bogdorf vereinigt worben. Ferner find burch Beschluß besselben Kreis=Ausschuffes bie Barzellen Kartenblatt 1 Mr. 390/245 in Größe von 11 ar 40 gm, Kartenblatt 1 Mr. 391/269 in Größe von 40 qm, Kartenblatt 1 Nr. 393/266 in Größe von 60 ar 20 qm vom Gemeinbebezirk Stradow abgetrennt und mit bem Gutsbezirke Stradow vereinigt worden.

Befanntmachung ber Königl. Direktion ber Rentenbank für die Proving Brandenburg. Denjenigen Grundbefigern, welche bie an 629. die Rentenbank zu entrichtenben Renten zum 31. Marz 1907 burch Kapitalzahlung abgelöft haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß

§ 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgesertigten Löschungsquittungen ben betreffenben Kreiskassen zugesertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepslicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. Mai 1907. Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Befanntmachung ber Königlichen Gifenbahndirektion zu Bromberg.

Eröffnung des Berionen-Saltepunttes Bilbforth fur ben Guter- und Tierverfehr.

630. Am 1. August 1907 wird im Direktionsbezirk Bromberg der links der Nebenbahnlinie Callies— Bulkow zwischen den Stationen Gutsdorf (4 km) und Haffendorf (7 km) gelegene Personen-Haltepunkt Wildforth, der gegenwärtig nur dem Bersonen- und Sepäckverkehr dient, auch für den Stückgutz, Wagenladungsgüterz, Leichen- und Tierverkehr eröffnet werden. Die Station Wildforth ist nicht zur Annahme und Auslieferung von Gegenständen eingerichtet, zu deren Verladung oder Entladung eine Kopframpe oder eine Seidenrampe erforderlich ist.

Mit demselben Tage wird Wilbforth in den Staatsbahngütertarif, Gruppe I, I/II, I/III und I/IV, sowie in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Ueber die Höhe ber Frachtsätze erteilen die besteiligten Abfertigungsstellen Auskunft.

Bromberg, ben 19. Juli 1907. Königliche Eisenbahndirektion

Bekanntmachung bes Reichs-Boftamts.

Postanweisungsverkehr mit Ausland.

631. Der Meistbetrag für Postanweisungen nach Außland (ausschließlich Finnland) wird vom 1. August ab auf 300 Aubel = 648 Mt. erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 Mt. Berlin W. 66, den 17. Juli 1907.

Der Staatssefretar bes Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Grob. Bekanntmachung.

Zum Reichs-Gesethlatte wird Anfang August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sach-register erscheinen, das die Jahrgänge 1867 bis 1906 des Bundes und des Reichs-Gesethlatts umfaßt. Dieses Sachregister kann zum Preise von 3,70 Mk. für das Exemplar durch die Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Postzeitungsamte bezogen werden. Bestellungen werden schon jest angenommen.

Berlin W. 9, ben 26. Juli 1907.

Raiserliches Postzeitungsamt.

Bekanntmachungen ber Kaiferlichen Oberpositirektion zu Frankfurt a. D.

633. Berichtigungen zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Brandenburg. Neustübnitz, D., Crampe (Bz. Bromberg) statt Balster, Sp. 1 D. in "Mg."

zu ändern. Rohrforth, Fo., Grüneberg (Bz. Bromsberg) statt Crampe (Bz. Bromberg). Zietenfier, Dm., we Grüneberg (Bz. Bromberg) statt Crampe (Bz. Bromberg).

634. Am 24. Juli ist bei ber Postagentur in Wilkersdorf Neumark eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Berfonal-Rachrichten.

635. Der kommissarische Lehrer Fossmann am Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern ist vom 1. August dieses Jahres ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern überwiesen worden.

Es find ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Rittergutsbesiger Staffehl zu Nantitow für ben Amtsbezirk 9 Steinberg, Kreis Arnswalbe, 2. der Revierförster Bradta ju Breschen für ben Amtsbezirk 7 Preschen, Rreis Sorau; zu Amtsporsteher = Stellvertretern: 1. der Rittergutspächter Settdemann ju Neulluden für ben Amtsbezirf 3 Sammenthin, Areis Arnswalde, 2. ber Lehngutsbefiger Bilfenit ju Gr. Blumberg für den Amisbezirk 14 Pommerzig, Kreis Croffen, 3. der Adminifirator Billig ju Martendorf für ben Amisbezirk 4 Markendorf, Rreis Lebus, 4. der Guts= befiger Böhm zu Beinersdorf für den Amtsbezirk 16 Behlendorf, Kreis Lebus, 5. ber Revierförster Schupte zu Forsthaus Tempel für ben Amtsbezirk 19 Kgl. Forst Lagow, Kreis Oft-Sternberg. An Stelle bes Pfarrers Chirlis in Booßen ist dem Superintendenten Lic. Dr. Röhricht in Jakobsborf vom 1. August d. Is. ab die neben= amtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Frankfurt I Land übertragen worden, welcher auch bie Schule in Cliestow zugelegt ist.

638. Erledigt wird die Pfarrstelle Brivats Batronats zu Ziebingen, Diözese Sternberg II, bissher verbunden mit der Pfarre Drehnow, Diözese Erossen a. D. I, durch Emeritierung des Pfarrers Robt zum 1. Oktober 1907. Ueber die Stelle ist hereits verfügt.

639. Der bisherige kommisarische Rektor und Hilfsprediger Georg Oskar Stephanus Rochricht ist zum Subdiakonus an der Stadtkirche zu Lübbenau, Diözese Calau, und zum Rektor an der dortigen Stadtschule bestellt worden.

Bermischtes.

840. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Berbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1907/08 beginnen am 15., die Vorlesungen am 21. Oktober 1907. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über ben Eintritt und ben Studiens gang erteilt Der Direktor Professor Dr. Kreusler, (Seheimer Regierungs-Rat.